

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

57. Jahrgang

15. Januar 2025

Nummer 1

Inhalt	Seite
Außerkräftreten eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn	2
- Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Schweinheim	
Satzung der Bundesstadt Bonn	2
- Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Ost	
Inkräfttreten eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn	3
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau	
Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Bundesstadt Bonn	3
Öffentliche Zahlungserinnerung	4
Bodendenkmäler der Bundesstadt Bonn	4
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	4
- Zustellung eines Bescheides (Personal- und Organisationsamt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	5
- Zustellung eines Bescheides (Personal- und Organisationsamt)	

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	5
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	
Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Denkmalbereichssatzung „Combahnviertel“	6
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025	8
Bekanntmachung über den Zusammenritt der Briefwahlvorstände anlässlich der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am Sonntag, den 23. Februar 2025	11
Bekanntmachung der ersten Sitzung des Kreiswahlausschusses des Wahlkreises 95 Bonn für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag	12
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	13
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

BUNDESSTADT BONN
Die Oberbürgermeisterin

**Außerkräfttreten eines Bebauungsplanes der
Bundesstadt Bonn**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 26.09.2024 Folgendes beschlossen:

1. Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 8016-89 „Freier Weg“ der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Schweinheim, zwischen der Axenfeldstraße, der Straße Freier Weg, der Quellenstraße und der Straße Am Stadtwald ist als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Der aufgehobene Bebauungsplan kann während der Öffnungszeiten im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 des Baugesetzbuches außer Kraft.

Hinweise:

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 7.1.2025

gez. K. Dörner
Oberbürgermeisterin

Satzung der Bundesstadt Bonn

über die erste Verlängerung der Veränderungssperre im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Ost, für die Fläche zwischen einer Parallelen von ca. 140 m östlich der Königswinterer Straße, Maarstraße bis einschließlich Grundstück Maarstraße Nr. 48, Rhein-Sieg-Eisenbahn und Schwarzer Weg.

vom 7.1.2025

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 aufgrund der §§ 14, 16, 17 des Baugesetzbuches in der zurzeit geltenden Fassung und des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

Einziger Paragraph

Die Geltungsdauer der Satzung vom 22.08.2023 über die Veränderungssperre für ein Gebiet im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Ost, für die Fläche zwischen einer Parallelen von ca. 140 m östlich der Königswinterer Straße, Maarstraße bis einschließlich Grundstück Maarstraße Nr. 48, Rhein-Sieg-Eisenbahn und Schwarzer Weg, die mit Bekanntmachung vom 13.09.2023 in Kraft getreten ist, wird um ein Jahr verlängert.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung kann während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr) im Amt für Bodenmanagement und Geoinformation, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten), eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der folgenden Rufnummer möglich:
Telefon: +49 (0)228 77 2200
E-Mail: kundenzentrum-geodaten@bonn.de

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und auf die Fristen über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach

Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 7.1.2025

gez. K. Dörner
Oberbürgermeisterin

BUNDESSTADT BONN **Die Oberbürgermeisterin**

Inkrafttreten eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 Folgendes beschlossen:

Der Bebauungsplan der Bundesstadt Bonn Nr. 6719-2 „Kurt-Schumacher-Straße“ für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau, zwischen Kurt-Schumacher-Straße, Fritz-Erler-Straße, Heinrich-Brüning-Straße, Winston-Churchill-Straße und Heussallee ist, zugleich mit dem Bebauungsplan Nr. 7920-22 "Heinrich-Brüning-Straße" für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau, zwischen Kurt-Schumacher-Straße, Fritz-Erler-Straße, Heinrich-Brüning-Straße, Winston-Churchill-Straße und Heussallee zum Zwecke seiner Aufhebung, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Bebauungspläne können während der Öffnungszeiten im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 6719-2 gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft. Der Bebauungsplan Nr. 7920-22 tritt mit dieser Bekanntmachung außer Kraft.

Hinweise

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalender-

jahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 7.1.2025

gez. K. Dörner
Oberbürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Bundesstadt Bonn.

Der Jahresabschluss 2023 der Bundesstadt Bonn wurde in der Ratssitzung vom 12.12.2024 festgestellt. Die Anzeige des Jahresabschlusses 2023 bei der Bezirksregierung gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgte am 20.12.2024.

Der Jahresabschluss 2023 mit seinen Anlagen steht zur Einsichtnahme beim Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2 (Etage 16), 53111 Bonn in den Bürozeiten zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie hierzu vorab einen Termin unter der Telefonnummer: 0228 77 3822 oder per E-Mail kassen-und-steueramt@bonn.de.

Die Einsichtnahme ist ebenfalls im Internet unter www.bonn.de möglich.

BUNDESSTADT BONN
Die Oberbürgermeisterin
Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde

ÖFFENTLICHE ZAHLUNGSERINNERUNG

Hiermit erinnern wir an die Zahlung der am 15.01.2025 fällig werdenden Grundbesitzabgaben, Gewerbesteuer, Vergnügungssteuer, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer.

Bei verspäteter Zahlung müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge berechnet werden. Falls Mahnung und ggf. zwangsweise Einziehung erforderlich werden, entstehen weitere Kosten.

Bitte geben Sie bei der Überweisung das Kassenzettelchen an.

Wer abbuchen lässt, spart sich Arbeit und Wege.

Unter Telefon 77 2300 gibt die Stadtkasse Auskunft über das SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren.

Bonn, den 3.1.2025

Öffentliche Bekanntmachung

Durch Bekanntgabe im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2022 Nr. 26 vom 6.5.2022 wurde das nordrhein- westfälische Denkmalschutzgesetz neu gefasst. Bisher war die Führung der Denkmalliste ausschließlich Aufgabe der Unteren Denkmalbehörden der Städte und Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen. Mit der Neufassung und der entsprechenden Denkmalverordnung vom 16.08.2022 geht die Führung der Denkmalliste der Bodendenkmäler nunmehr auf die Denkmalfachämter über. Für den Bereich der Bundesstadt Bonn ist das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zukünftig für die Führung der entsprechenden Denkmalliste zuständig. Die Übergabe der entsprechenden Daten erfolgte bis zum 31.12.2024.

Im Zuge der Übergabe wurde die Denkmalliste hinsichtlich der Bodendenkmäler der Bundesstadt Bonn wie folgt bereinigt (Denkmallistennummer neu, Kurzbezeichnung neu, Denkmallistennummer alt, ggf. Kurzbezeichnung alt):

DE05314000_B_019, „Neuzeitliche Bastion Maximilian“, ehemals B 19, „Stadtbefestigung Bonn, Reste der Maximilian-Bastion (ehem. Cassiusgraben)“

DE05314000_B_021, „Mittelalter- bis neuzeitliche Wasserburg „Wolfsburg“, ehemals B 21 „Wolfsburg“, mittelalterliche Burganlage (archäologisches Bodendenkmal)“

DE05314000_B_022, „Römisches Legionslager Bonn“, ehemals B 22 „Ortsfestes (untertägliches) Bodendenkmal "Ehem. Römisches Legionslager", 1. Jh. n.Chr.“

DE05314000_B_024, „Römische Siedlung und mittelalter-/neuzeitliche Stadtbefestigung“, ehemals B 26 „Römische Siedlung (Lagervorstadt)/mittelalterliche und neuzeitliche (17. Jh.) Stadtbefestigung (Rhein-Bastion bzw. Bastion "St. Michael") und Bastion "Camus" bzw. "St. Clemens"“

DE05314000_B_025, „Römisches Übungslager Hardtberg“, ehemals B 27 „Grabenrechteck, in Nord/Südrichtung angelegt, Innenfläche: ca. 135 m lang und 95 m breit; Grabenbreite: 3,30 m, Grabentiefe: 1,50 m; 2 torähnliche Zugänge“

DE05314000_B_030, „Römisches Gräberfeld und mittelalter- bis neuzeitliche Stadtbefestigung“, ehemals B 33, „Teilbereich Römisches Gräberfeld/Siedlung (Mittelalter/Neuzeit)“

DE05314000_B_031, „Römische Siedlung“, ehemals B 34 „Ortsfestes untertägliches Bodendenkmal röm. Siedlungsreste und Gräber“

DE05314000_B_032, „Römischer Vicus Bonn“, ehemals B 23 „ortsfestes (untertägliches) Bodendenkmal "Römischer Vicus" 1. Jhdt. Nach Chr. (Umfang vgl. Lageplan)“

DE05314000_B_037, „Reichsautobahn Bonn-Trier von 1938“, ehemals B 39 „Trasse Reichsautobahn Bonn-Trier“

DE05314000_B_042, „Römisches Übungslager Heiderhof“, ehemals B 44

DE05314000_B_043, „Schloss Herzogsfreude 1753–1809“, ehemals B 45

DE05314000_B_045, „Römische Siedlung Hofgarten/Stadtgarten“, ehemals B 28 „Römische Siedlung Bonn (1. Jh.n.Chr.) Teilbereich Hofgarten/Stadtgarten (Umfang she. Lageplanskizze)“

Bonn, den 06.01.2025

gez. Wiesner
Stadtbaurat

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Hausverbot der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens	Az.:
15.01.2025	10-31
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Mousa, Nezhiraan	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt zur Abholung durch die/den Empfänger/in oder deren/dessen Bevollmächtigte/n bei den Bürgerdiensten, Wache GABI, Münsterstr. 18, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 8.1.2025

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Bauer

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Hausverbot der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 15.01.2025	Az.: 10-31
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Gotschol, Markus Johannes Wilhelm	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegt zur Abholung durch die/den Empfänger/in oder deren/dessen Bevollmächtigte/n bei den Bürgerdiensten, Wache GABI, Münsterstr. 18, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 8.1.2025

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Bauer

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 20.12.2024	Az.: 50-223/906271 + 906272
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Porto, Manny Johnny *09.02.1984	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 10, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 20.12.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Schulte

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 03.12.2024	Az.: 50-223/ko/913413
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Frau: Hamoud, Sonja	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 4, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 6.1.2025

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Kolodziej

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung der Unterhaltsvorschusskasse – Amt 50-223

Datum des Schreibens 22.10.2024	Az.: 901719
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Samir El Hadouti, unbekannt	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 14, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 8.1.2025

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Peciarolo

BUNDESSTADT BONN
Die Oberbürgermeisterin

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Denkmalbereichssatzung „Combahnviertel“

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 26.09.2024 die öffentliche Auslegung gem. § 10 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) des Entwurfs Denkmalbereichssatzung für das Combahnviertel nebst zugehöriger Unterlagen für die Dauer von einem Monat beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 4 DSchG NRW in der zurzeit gültigen Fassung wird für folgendes Gebiet die öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes, der Begründung zur Festsetzung des Gebietes als Denkmalbereich sowie des zugrundeliegenden entscheidungserheblichen Gutachtens durchgeführt:

Das Satzungsgebiet befindet sich im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Zentrum, und wird begrenzt durch den Rhein im Westen mit Uferpromenade und anschließendem Gelände des früheren Endbahnhofs der Bröltaleisenbahn, durch die südlich angrenzende Auffahrt zur Kennedybrücke mit dem Konrad-Adenauer-Platz, der Sankt-Augustiner-Straße im Osten und nach Norden durch den Bröltalbahnhof, der heute als Radweg genutzt wird. Das Gebiet ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Zeitraum von

**Donnerstag, den 23.01.2025 bis einschließlich
Sonntag, den 23.02.2025**

im Stadthaus auf Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten), Berliner Platz 2, 53111 Bonn, im Rathaus Beuel, 1. OG vor dem Ratssaal, Friedrich-Breuer-Straße 65, 53225 Bonn und im Internet unter <https://www.bonn.de/themen-entdecken/planen-bauen/denkmalbereiche.php> und unter www.bonn-macht-mit.de (hier sind Meinungsäußerungen auch als öffentlich einsehbare Kommentare möglich).

Die Einsichtnahme der Unterlagen im Stadthaus ist nur während der Öffnungszeiten des Kundenzentrums Geodaten (Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr sowie Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr) möglich sowie im Rathaus Beuel während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags und donnerstags von 8:00 bis 18:00 Uhr, dienstags, mittwochs und freitags von 7:30 bis 13:00 Uhr).

Folgende Unterlagen werden öffentlich ausgelegt:

- Entwurf der Denkmalbereichssatzung inkl. darin enthaltener Begründung
- Anlagen als Bestandteile der Satzung
 - Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs
 - Darstellung der denkmalwerten und erhaltenswerten Bausubstanz und erhaltenswerter Merkmale
 - Dokumentation wesentlicher Bauten, städtebaulicher Räume und Ansichten in Fotos
- Luftbildaufnahme von 2019
- Übersichtsplan

- Gutachten des Landschaftsverbands Rheinland – Amt für Denkmalpflege im Rheinland - zur historischen Bedeutung des Combahnviertels als Denkmalbereich vom 25.11.2020

Hinweise:

Es besteht gem. § 10 Abs. 4 DSchG NRW die Möglichkeit, Bedenken und Anregungen während der o. g. Auslegungsfrist vorzubringen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen ausgeschlossen gemäß §10 Abs. 4 DSchG NRW. Bedenken und Anregungen können insbesondere per Post (Stadtplanungsamt der Bundesstadt Bonn, Berliner Platz 2, 53103 Bonn), per Mail (Jonas.Klug@bonn.de), im Internet über bonn-macht-mit.de oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Zudem: Bedenken und Anregungen, welche bereits im Rahmen der mit Amtsblatt der Stadt Bonn vom 11.01.2023 auf dortiger Seite 4 bekanntgemachten „Beteiligung der Öffentlichkeit zur Denkmalbereichssatzung Combahnviertel“ vorgebracht worden sind, gelten auch bei der hiermit bekanntgemachten Auslegung als vorgebracht.

Bonn, den 16.12.2024

Oberbürgermeisterin
gez. K. Dörner

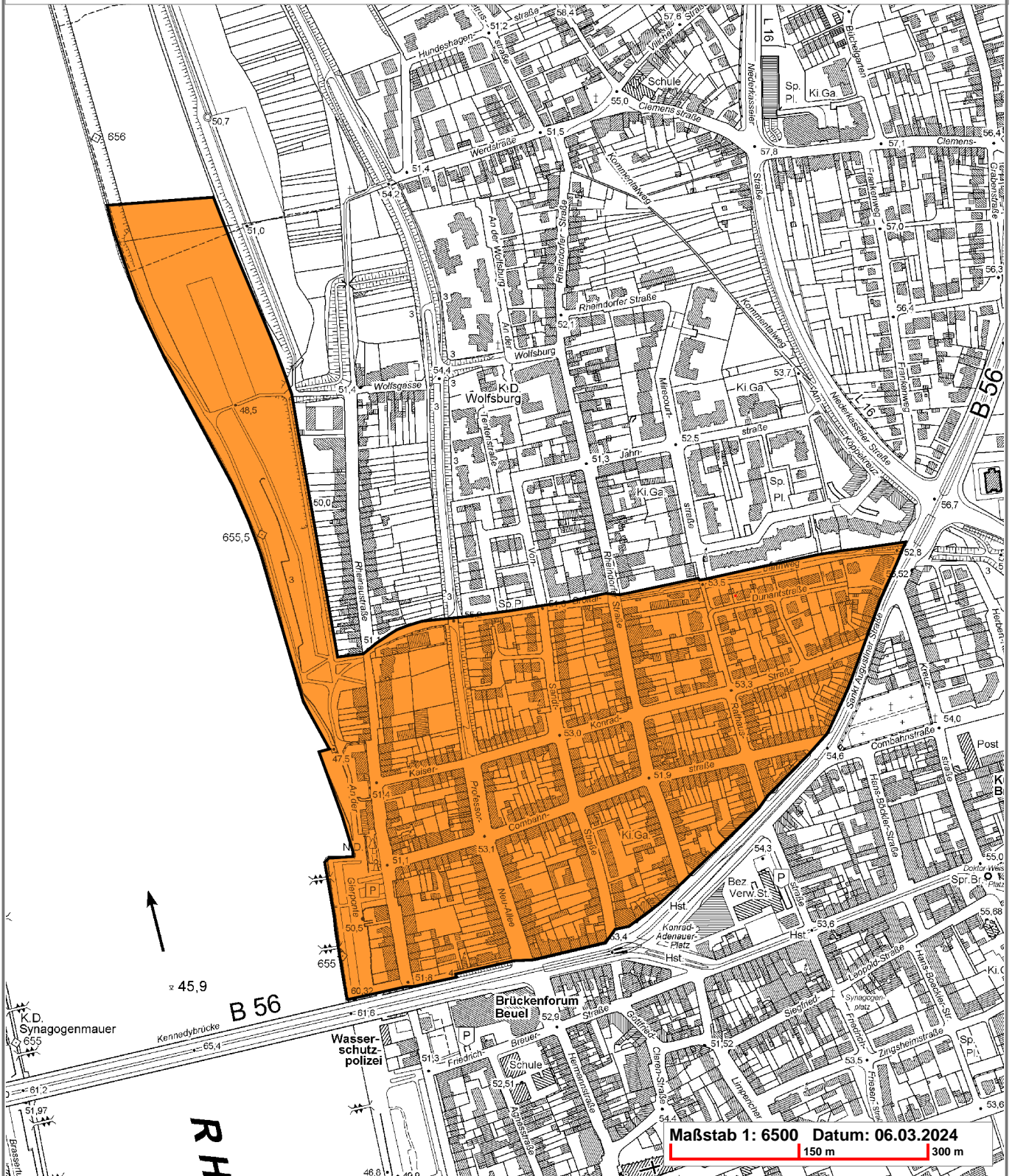
Aufstellung einer Denkmalsbereichssatzung Combahnviertel

Bundesstadt Bonn, Stadtplanungsamt

 Geltungsbereich der geplanten Denkmalsbereichssatzung

Stadtbezirk Beuel

Ortsteile Beuel-Mitte und Schwarzreindorf/Villich-Rheindorf



Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Bundesstadt Bonn wird in der Zeit von Montag, den 3. Februar 2025 bis Freitag, den 7. Februar 2025, während der nachstehenden Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme im Wahlamt der Bundesstadt Bonn, Berliner Platz 2, 53111 Bonn bereitgehalten:
 - Montag und Donnerstag von 8 bis 16 Uhr sowie
 - Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr.

Die Wahlberechtigten können die Richtigkeit oder Vollständigkeit, der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 3. Februar 2025 bis zum 7. Februar 2025, spätestens am 7. Februar 2025 bis 13 Uhr, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Oberbürgermeisterin, gerichtet an das Wahlamt Bonn, eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 1. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung, der das Wählerverzeichnis nach dem Stand vom 12. Januar 2025 zugrunde liegt. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, kann in der Zeit vom 3. bis zum 7. Februar 2025 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, das Wahlrecht nicht ausüben zu können. Sie sollten sich umgehend mit dem Wahlamt in Verbindung setzen. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 95 Bonn durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Wahlbezirk)** dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

5.2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn diese nachweist, dass diese ohne eigenes Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 7. Februar 2025) versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, 15 Uhr, bei der Stadt Bonn mündlich oder schriftlich, jedoch nicht telefonisch, beantragt werden.

Danach, im Falle nachgewiesener **plötzlicher** Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen oder verloren gegangen ist, kann ihr bis zum 22. Februar 2025, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht (keine Generalvollmacht)** nachweisen, dass sie dazu berechtigt ist.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 95 Bonn,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer speziellen schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in dem amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und
- verschließt den roten Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wählende den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Unabhängig von der Übersendung durch die Deutsche Post AG kommt für den Einwurf des Wahlbriefes in städtische Briefkästen am 22. und 23. Februar 2025 nur der Briefkasten am Stadthaus (Berliner Platz 2) in Betracht (am 23. Februar 2025 nur bis 18 Uhr).

Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn abgegeben werden.

Gez.

Wolfgang Fuchs
Stadtdirektor und Kreiswahlleiter

Bekanntmachung

über den Zusammentritt der Briefwahlvorstände anlässlich der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am Sonntag, den 23. Februar 2025

gemäß § 7 Nummer 5 Bundeswahlordnung (BWO).

Zur Durchführung der Bundestagswahl werden im Wahlkreis 95 Bonn (Stadtgebiet Bonn) 65 Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14.30 Uhr im Stadthaus Bonn, Berliner Platz 2, 53111 Bonn zusammen.

Nach dem Ende der allgemeinen Wahlzeit um 18 Uhr ermitteln gemäß § 75 Absatz 3 BWO die Briefwahlvorstände das Briefwahlergebnis.

Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind öffentlich.

Gez.

Wolfgang Fuchs
Kreiswahlleiter

B e k a n n t m a c h u n g

der ersten Sitzung des Kreiswahlausschusses des Wahlkreises 95 Bonn für die Wahl zum
21. Deutschen Bundestag
am Freitag, dem 24. Januar 2025, 16 Uhr,
Stadthaus Bonn, Berliner Platz 2, Sitzungsraum I

T a g e s o r d n u n g

- 1. Anerkennung der Tagesordnung**
- 2. Bestellung eines Schriftführenden / stellvertretenden Schriftführenden**
- 3. Verpflichtung der Beisitzenden**
- 4. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 95 Bonn gemäß § 26 Absatz 1 Bundeswahlgesetz in Verbindung mit § 36 Bundeswahlordnung**

Der Kreiswahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzenden gemäß § 5 Abs. 1 Bundeswahlordnung beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

Gez.

Wolfgang Fuchs
Kreiswahlleiter

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 28.11.2024	PK-Nr. 7777.3158.9251
Betroffene/r Herr Yafiet, Sala, Fährstraße 9, 53179 Bonn	
Datum 05.12.2024	PK-Nr. 7777.0301.2360
Betroffene/r Herr Mirzai, Ramin, Luxemburger Straße 169, 50963 Köln	
Datum 07.11.2024	PK-Nr. 7777.3158.5043
Betroffene/r Frau Wienands, Eva, Adolfstraße 64, 53111 Bonn	
Datum 30.10.2024	PK-Nr. 7777.3159.0136
Betroffene/r Herr Groher, Thomas, Johannesstraße 73, 53225 Bonn	
Datum 09.12.2024	PK-Nr. 33-21 / 1-24-250924 / SU-MB 680
Betroffene/r Firma Muha Bauunternehmen GmbH, z.Hd. Geschäftsführer o.V.i.A zuletzt ansässig: Industriepark Nord 91 b, 53567 Buchholz/Ww	
Datum 11.12.2024	PK-Nr. 33-21 / 2-24-A-81419
Betroffene/r Herrn SUMA, Yasin, vormals wohnhaft: Oberwesseling Str. 33, 50389 Wesseling	
Datum 17.12.2024	PK-Nr. 33-21 / 2-24-J-81388
Betroffene/r Herrn ZAFRA MONTIEL, Manuel, vormals wohnhaft: Mirecoutstr.21 (1.OG) 53225 Bonn	
Datum	PK-Nr.
Betroffene/r	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **06. Januar 2025**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Gassner

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 16.09.2024	PK-Nr. 7777.0286.8806
Betroffene/r Demirovic, Jonus, Keldenicher Straße 1 A, 53332 Bornheim	
Datum 20.12.2024	PK-Nr. 7777.5878.0351
Betroffene/r Lixandru, Marian, Westpreußenstraße 10, 53119 Bonn	
Datum 19.12.2024	PK-Nr. 7777.7082.5858
Betroffene/r Specht, Frank, Augustastraße 23, 53173 Bonn	
Datum 17.12.2024	PK-Nr. 33-21 / 1-24-261124 / WV06 MHY
Betroffene/r Der Besitzer/die Besitzerin des Kfz Pkw Audi-A 4, amtl. Kennzeichen WV06 MHY (UK), abgeschleppt am 26.11.2024 in Bonn, Rheinaustraße	
Datum 02.01.2025	PK-Nr. 33-21 / 2-24-V-36219
Betroffene/r Costel-Viorel, Constantin, Anschrift in Rumänien unvollständig	
Datum 03.01.2025	PK-Nr. 33-21 / 2-24-I-80904
Betroffene/r Brahim, Khoudar Mahamat, vormals wohnhaft: In der Kummer 120 b (1.OG), 53175 Bonn	
Datum 03.01.2025	PK-Nr. 33-21 / 2-24-H-81004
Betroffene/r Sarama, Katarzyna, vormals wohnhaft: Friesdorfer Straße 48 (EG), 53173 Bonn	
Datum	PK-Nr.
Betroffene/r	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **07.01.2025**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 03.01.2025	PK-Nr. 7777.7101.5302
Betroffene/r Mihy, Salah Mirza Murad, Waldenburger Ring 3, 53119 Bonn	
Datum 06.01.2025	PK-Nr. 7777.0344.9459
Betroffene/r Jaworowski, Tomasz, Hauptstraße 251, 53347 Alfter	
Datum 17.12.2024	PK-Nr. 33-21 / 2-24-G-81207
Betroffene/r Der Besitzer/die Besitzerin des Kleinkraftrollers Wuxi Jietong, Vers.-Kennzeichen 413 CEI, abgeschleppt am 16.10.2024 in Bonn, Gotenstraße	
Datum 14.11.2024	PK-Nr. 7779.3556.0053
Betroffene/r Gracanin, Muhamed, Hofstraße 13, 79189 Bad Krozingen	
Datum 04.09.2024	PK-Nr. 7779.3548.1587
Betroffene/r Krämer, Björn, Helenenstraße 7, 53225 Bonn	
Datum 10.09.2024	PK-Nr. 7779.3548.6732
Betroffene/r Velichkova, Veselina, Im Wiesengrund 2, 26810 Westoverledingen	
Datum	PK-Nr.
Betroffene/r	
Datum	PK-Nr.
Betroffene/r	

jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **08.01.2025**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps